

Ö 11

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSr/006/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die zweite stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den zweiten Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt, der Amtseid wird geleistet.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 GkZ werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 53 Abs. 1 GO sowie des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„ Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „ so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorzunehmen. Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung vorzunehmen.

Mitgezeichnet haben: